

FMA-Wegleitung 2017/18: Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern

Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen

Referenz:	FMA-WL 2017/18
Adressaten:	Versicherungsunternehmen
Betrifft:	VersAG, VersAV, Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE; Governance-Leitlinien) und Erläuterungen des Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance (EIOPA-BoS-14/253; Final Report)
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	15. Mai 2017
Letzte Änderung:	10. August 2018

1. Einleitung

Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass sämtliche Leitungsorgane¹ sowie alle anderen Personen, einschliesslich des Generalbevollmächtigten einer Zweigniederlassung und des verantwortlichen Aktuars, welche die Aufsicht und die Kontrolle des Versicherungsunternehmens innehaben oder andere Schlüsselfunktionen bekleiden, jederzeit die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Integrität besitzen. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen sowie jene Unterlagen und Dokumente, welche zur aufsichtsrechtlichen Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität der genannten Personen an die FMA zu übermitteln sind.

Für die aufsichtsrechtliche Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität der Leitungsorgane sowie aller anderen Personen, einschliesslich des verantwortlichen Aktuars, welche die Aufsicht und die Kontrolle des Versicherungsunternehmens innehaben oder andere Schlüsselfunktionen bekleiden, sind die relevanten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (DelVO 2015/35), der Leitlinien zum Governance-System einschliesslich des Technical Annex dazu (EIOPA-BoS-14/253 DE; Governance-Leitlinien) und die als Auslegungshilfe dienenden Erläuterungen des Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance (EIOPA-BoS-14/253; Final Report) massgeblich.

2. Massgebliche Rechtsgrundlagen

Bewilligungsgesuch, Änderung der Bewilligungsanforderungen und Verfahren:

- Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG (Grundlage Bewilligungsanforderungen)

¹ Das Wort „Leitungsorgane“ ist gleichbedeutend mit „Personen, die das Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten“. Gemeint sind damit die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates, welche in den Governance-Leitlinien als Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, in den Erläuterungen des Final Reports abgekürzt als AMSB, bezeichnet werden. Diese Personen sind in der Regel auch im Handelsregister mit der jeweiligen Funktion eingetragen.

- Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG (Genehmigungspflicht bei Änderung der Bewilligungsanforderungen)
- Art. 20 Bst. a VersAG (Meldepflicht bei Änderung der Bewilligungsanforderungen)
- Governance-Leitlinie 16 (Bewertung durch die Aufsichtsbehörde)

Anforderungen an die Leitungsorgane sowie allen andere Personen, welche die Aufsicht und die Kontrolle innehaben oder andere Schlüsselfunktionen bekleiden, einschliesslich des verantwortlichen Aktuars:

- Art. 33 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 2 VersAG sowie Art. 4 und Art. 7 Abs. 3 VersAV (Anforderungen Leitungsorgane und Personen mit Schlüsselfunktionen)
- Art. 108 Abs. 1 VersAG (Generalbevollmächtigter einer Zweigniederlassung)
- Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 VersAV (Verantwortlicher Aktuar)
- Art. 273 Abs. 2 bis 4 DelVO 2015/35 (Beurteilung der fachliche Qualifikation und persönlichen Integrität)
- Governance-Leitlinien 11 und 12 samt Erläuterungen im Final Report

Zusätzliche Vorgaben betreffend die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit bei Ausgliederung von Schlüsselfunktionen:

- Governance-Leitlinie 14 samt Erläuterungen im Final Report. Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen ist neben dieser Wegleitung auch die FMA-Wegleitung Funktionsausgliederung (Solvency II) zu beachten

Interne Leitlinien des Versicherungsunternehmens, Verfahren betreffend die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit sowie Interessenskonflikte:

- Art. 273 Abs. 1 DelVO 2015/35 (Leitlinien und Dokumentation)
- Governance-Leitlinie 13 samt Erläuterungen im Final Report
- Art. 271 DelVO 2015/35 (Funktion der internen Revision)

3. Allgemeine Erläuterungen

Gemäss Art. 33 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 VersAG müssen die Mitglieder der Leitungsorgane sowie alle anderen Personen, einschliesslich des verantwortlichen Aktuars, welche die Aufsicht, die Kontrolle oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, fachlich qualifiziert und persönlich integer sein. Nach Art. 108 Abs. 1 VersAG gelten diese Anforderungen auch für den Generalbevollmächtigten einer Zweigniederlassung. Für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder sind des Weiteren die Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 bis 4 VersAG zu Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Bevollmächtigung zu beachten.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG sind im Rahmen eines Bewilligungsgesuches die Leitungsorgane sowie alle weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für die Aufsicht und Kontrolle zuständig sind oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, anzugeben. Als Teil der Bewilligungsanforderungen sind Änderungen derselben gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG vor Umsetzung von der FMA zu genehmigen bzw. gemäss Art. 20 Bst. a VersAG der FMA zu melden.

Die in Art. 20 Bst. b VersAG, in Art. 3 Abs. 1 VersAV und Art. 8 Abs. 5 VersAV statuierte Meldepflicht bei Wechsel eines Leitungsorgans (im Sinn des Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG, einschliesslich des verantwortlichen Aktuars als ein Organ, das für die Aufsicht und Kontrolle zuständig ist) ist mit der Stellung eines Antrages auf Genehmigung der Nachbesetzung nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG erfüllt. Für den Fall, dass ein Leitungsorgan gemäss Art. 20 Bst b VersAG ersetzt wird und keine Nachbesetzung vorgenommen wird, ist dies der FMA zu melden. In der Meldung ist auszuführen, wie trotz des Ausscheidens gesamthaft die Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen der Leitungsorgane im Sinne der Governance-Leitlinie 11 sichergestellt wird. Der Wechsel von Schlüsselfunktionen ist gemäss Art. 20 Bst a i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VersAV unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu melden.

Bei der Ausübung einer Doppelfunktion ist mitzuteilen, durch welche Massnahmen allenfalls auftretende Interessenskonflikte vermieden werden bzw. diesen entgegengewirkt wird. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Art. 7 Abs. 1 VersAV (Verantwortlicher Aktuar und versicherungsmathematische Funktion) und Art. 271 DelVO 2015/35 hingewiesen.

4. Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität

a) Fachliche Qualifikation

Ausführungen zu den Anforderungen betreffend die fachliche Qualifikation von Personen, die das Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, finden sich insbesondere in Art. 273 Abs. 2 und 3 DeIVO 2015/35 und in Art. 4 Abs. 1 VersAV sowie für den verantwortlichen Aktuar in Art. 8 Abs. 2 VersAV. Hinsichtlich der Leitungsorgane finden sich weitere Ausführungen in der Governance-Leitlinie 11 sowie den massgeblichen Erläuterungen im Final Report.

b) Persönliche Integrität

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen hinsichtlich der persönlichen Integrität finden sich in Art. 273 Abs. 4 DeIVO 2015/35 sowie in Art. 4 Abs. 2 VersAV, Art. 5 VersAV, Art. 8 VersAV und Governance-Leitlinie 12. In Art. 4 Abs. 2 VersAV sind unter den Buchstaben a) bis e) jene Fälle aufgelistet, bei deren Vorliegen die persönliche Integrität nicht gegeben ist. Art. 5 VersAV regelt die Möglichkeit der Vorlage von anerkannten Ersatzdokumenten für Staatsangehörige anderer EWRA-Vertragsstaaten. In den Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 12 werden beispielhaft Gesetzesverstösse und sonstige bei der Beurteilung der Integrität zu berücksichtigende Umstände genannt, bei deren Vorliegen die persönliche Integrität grundsätzlich in Zweifel zu ziehen ist. Zudem sind Indikationen angegeben, die den Massstab und den aufsichtsrechtlichen Überprüfungsansatz illustrieren sollen.

5. Ausgliederung von Schlüsselfunktionen

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sind die Governance-Leitlinie 14 und die dazu ergangenen Erläuterungen im Final Report zu berücksichtigen. Darin ist insbesondere festgelegt, dass das Unternehmen sicherzustellen hat, dass der Ausgliederungspartner (Service Provider) die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit aller in dieser Funktion arbeitenden Personen geprüft hat. Zudem hat das Unternehmen gegenüber der FMA eine fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Person zu benennen, die als Angestellte des Versicherungsunternehmens die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt und als Ansprechperson für die FMA zur Verfügung steht. In Bezug auf diese Ansprechperson ist die dieser Wegleitung beigefügte Checkliste auszufüllen und gemeinsam mit dem formellen Antrag samt Anhang 1 zu dieser Wegleitung bei der FMA einzureichen. Ausführungen zum Beurteilungsmassstab der fachlichen Qualifikation dieser Personen finden sich im Final Report in Punkt 2.61. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 14. Des Weiteren werden in Punkt 2.64. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 15 jene Informationen genannt, die das Unternehmen der FMA mitzuteilen hat, insbesondere die Angaben gemäss Technical Annex zur Prüfung der beruflichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Person, welche die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt.

Schlüsselfunktionen sind gemäss Punkt 1.4 des Annex I zum Final Report gleichzeitig als wichtige und kritische Funktionen zu beurteilen. Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sind daher auch die Anforderungen an die Ausgliederung kritischer oder wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten gemäss Punkt 4. der FMA-Wegleitung Funktionsausgliederung (Solvency II) zu berücksichtigen.

6. Interne Leitlinien und Verfahren betreffend die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit

Gemäss Art. 273 Abs. 1 DeIVO 2015/35 haben Versicherungsunternehmen für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung dokumentierter Strategien und angemessener Verfahren zu sorgen, um zu gewährleisten, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, jederzeit die hierzu notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Weitere Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen dieser internen Leitlinien und Verfahren finden sich in der Governance-Leitlinie 13. Zu beachten sind dabei auch die entsprechenden Erläuterungen im Final Report.

7. Einzureichende Unterlagen, Checkliste sowie Bestätigungen und Erklärungen

Hinsichtlich der für die aufsichtsrechtliche Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Integrität aller von dieser Wegleitung erfassten Organträger und Funktionsinhaber einzureichenden Unterlagen und die dazu abzugebenden Bestätigungen und Erklärungen wird auf die beiliegende Checkliste verwiesen. Die Checkliste ist aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bedeutung der darin abzugebenden Bestätigungen durch zwei für das Versicherungsunternehmen Vertretungsbefugte oder einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, wobei im Fall der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Unterzeichnung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt) eine entsprechende Vollmacht einzureichen ist.

8. Verfahren

Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. i VersAG sind die namentliche Bezeichnung der Leitungsorgane sowie aller weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für die Aufsicht und die Kontrolle zuständig sind oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, Teil des Bewilligungsgesuchs und als solche im Rahmen des Bewilligungsgesuchs bekanntzugeben (s. oben Punkt 3.).

Die Genehmigung von Änderungen der Bewilligungsanforderungen betreffend Leitungsorgane (Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) sowie des verantwortlichen Aktuars (im Sinn des Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG) sind in Form eines schriftlichen Antrags bei der FMA zu beantragen. Alle weiteren Organe (Schlüsselfunktionen) gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG sind gemäss Art. 20 Bst. a VersAG zu melden. Ein Wechsel dieser weiteren Organe ist gemäss Art. 3 Abs. 1 VersAV unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu melden. Der Antrag bzw. die Meldung ist entweder durch zwei für das Versicherungsunternehmen Vertretungsbefugte oder einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, wobei im Fall der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Unterzeichnung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt) eine entsprechende Vollmacht einzureichen ist.

Der Antrag gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG bzw. die Meldung nach Art. 20 Bst. a VersAG ist gemeinsam mit der ausgefüllten Checkliste (siehe Beilage) einzureichen. Nach Erhalt und Prüfung des Antrages erteilt die FMA bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die aufsichtsrechtliche Zustimmung, bzw. nimmt die Meldung mit Schreiben oder durch Ablauf der Frist von vier Wochen zur Kenntnis.

9. Strafbestimmung

Gemäss Art. 257 Abs. 2 Bst. c VersAG wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze bestraft, wer der FMA gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für eine Unternehmen die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 12 und 13 VersAG), die Zulassung zum Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr (Art 107 bis 111 VersAG) oder die Genehmigung zu einer Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 19 bis 22 VersAG) oder zu einer Übertragung des Versicherungsbestandes (Art. 124 bis 127) zu erlangen.

Gemäss Art. 257 Abs. 3 Bst. a VersAG wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, wer die Bestimmungen über die Governance verletzt (Art. 30 bis 41 VersAG und 231 bis 234 VersAG). Zudem wird gemäss Art. 257 Abs. 3 Bst. g VersAG wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, wer die vorgeschriebenen Genehmigungen der FMA nicht oder nicht rechtzeitig einholt.

10. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2018

Beilage: Checkliste, Anhang 1

Checkliste betreffend die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen

Bitte Zutreffendes ankreuzen, sonstige Anmerkungen, Referenzen soweit erforderlich angeben und die unterzeichnete Checkliste dem Antrag auf Bewilligungsänderung bzw. der Meldung als Anhang beilegen, Beilagen nummerieren (1, 2, 3,...).

Firmenname des antragstellenden Versicherungsunternehmens:		

Kontaktperson:		
Name: _____	E-Mail: _____	Tel: _____

I. Formelle Vorgaben und Bestätigungen zum/zur vorliegenden Antrag/Meldung:		Sonstige Anmerkung Antragsteller / Nummerierung der Beilagen:	Für: FMA
1. Physische Einreichung eines firmenmässig gezeichneten Antrags auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG bzw. der Meldung gemäss Art. 20 Bst. a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. i VersAG.	<input type="checkbox"/> beigelegt		<input type="checkbox"/>
2. Art des Antrages bzw. der Mitteilung	<input type="checkbox"/> Erstantrag (erste Bestellung als Organträger bzw. Funktionsinhaber im Unternehmen) <input type="checkbox"/> Nachbesetzung		<input type="checkbox"/>
3. Angabe des Namens und der Funktion des dem Antrag zugrundeliegenden Organträgers bzw. des Funktionsinhabers gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. i VersAG Vor und Nachname _____ Funktion <input type="checkbox"/> Verwaltungsrat <input type="checkbox"/> Voraussetzung gemäss Art. 33 Abs. 2 VersAG ist erfüllt durch _____ <input type="checkbox"/> Die fachliche Qualifikation im Verwaltungsrat gemäss Art. 4 VersAV (Versicherungs-Know-how) ist erfüllt durch: _____			<input type="checkbox"/>

<p><input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass durch die beantragte Zusammensetzung des Verwaltungsrates gesamthaft die Anforderungen der Governance-Leitlinie 11 erfüllt sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Geschäftsleitung</p> <p><input type="checkbox"/> Voraussetzung gemäss Art. 33 Abs. 2 VersAG ist erfüllt durch _____</p> <p><input type="checkbox"/> Die fachliche Qualifikation in der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 VersAV (Versicherungs-Know-How) ist erfüllt durch: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass durch die beantragte Zusammensetzung der Geschäftsleitung gesamthaft die Anforderungen der Governance-Leitlinie 11 erfüllt sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Interne Revisionsfunktion</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweise² (Studienabschluss, Zeugnisse, Zertifikate, Berufserfahrung etc.) gemäss Lebenslauf beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Interne Kontrollfunktion (Compliance)</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweise² (Studienabschluss, Zeugnisse, Zertifikate, Berufserfahrung etc.) gemäss Lebenslauf beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Risikomanagementfunktion</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweise² (Studienabschluss, Zeugnisse, Zertifikate, Berufserfahrung etc.) gemäss Lebenslauf beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweise² (Studienabschluss, Zeugnisse, Zertifikate, Berufserfahrung etc.) gemäss Lebenslauf beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Generalbevollmächtigter einer Zweigniederlassung</p> <p><input type="checkbox"/> Generalvollmacht beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Verantwortlicher Aktuar <input type="checkbox"/> Versicherungsmathematische Funktion</p> <p><input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweis² (Studienabschluss, Zeugnisse, Zertifikate, Berufserfahrung etc.) gemäss Lebenslauf beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der Mitgliedschaft in einer Aktuarsvereinigung (DAV, SAV, AVÖ, etc.) beigelegt</p>		
<p>4. Das Unternehmen verfügt über eine schriftlich festgelegte Leitlinie betreffend die Anforderungen an die fachliche Qualifikation</p>	<p><input type="checkbox"/> Vorliegen einer entsprechenden Leitlinie wird bestä-</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

² Eine ausreichende Qualifikation kann je nach Funktion durch den Abschluss eines Studiums der Wirtschaft, Rechtswissenschaften oder Mathematik und angemessener Berufserfahrung, ohne Studienabschluss, bei nachgewiesener dreijähriger Tätigkeit in einer solchen oder vergleichbaren Funktion durch Vorlage entsprechende Dokumente (Dienstzeugnisse, etc.) angenommen werden. Der Nachweis einer ausreichenden Erfahrung kann bei weniger als dreijähriger Tätigkeit im jeweiligen Bereich durch Vorlage geeigneter Dokumente (Dienstzeugnisse, Bestätigungen, etc.) erbracht werden und unterliegt der Einzelfallbeurteilung durch die FMA.

<p>on und persönliche Integrität gemäss den Vorgaben von Art. 273 Abs. 1 DelVO 2015/35 und Governance-Leitlinie 13.</p>	<p>tigt</p>		
<p>5. Das in den Leitlinien festgelegte Verfahren betreffend die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Integrität werden im Fall einer Funktionsausgliederung einer Schlüsselfunktion auf die beim Dienstleister (Subdienstleister) zur Ausführung ausgelagerte Schlüsselfunktion beschäftigte Person im Sinn der Governance- Leitlinie 14 angewendet.</p>	<p><input type="checkbox"/> Anwendung wird bestätigt</p> <p><input type="checkbox"/> nicht anwendbar, weil keine Ausgliederung vorliegt</p>		<p><input type="checkbox"/></p>
<p>II. Erforderliche Informationen zur natürlichen Person und vorzulegende Nachweise und Dokumente</p>			
<p>1. Angaben zum Verantwortungsbereich und sonstige relevante Informationen, welche mit der Ausübung dieser Funktion verbunden sind.</p>			
<p>2. Nebenstehende Dokumente sind dem Antrag bzw. der Meldung beigefügt</p>	<p><input type="checkbox"/> Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller³ händisch unterschriebener Lebenslauf (Mindestinhalt⁴)</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Strafregisterauszug oder ein gleichwertiges behördliches Dokument, im Original</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Betriebsregisterauszug oder ein gleichwertiges behördliches Dokument, im Original</p> <p><input type="checkbox"/> Persönliche Erklärung betreffend einwandfreier Leumund (siehe Anhang 1</p>		<p><input type="checkbox"/></p>

³ Aktuell bedeutet für alle beizubringenden Dokumente nach dieser Wegleitung nicht älter als drei Monate.

⁴ Persönliche Daten (vollständiger aktueller Name, inkl. früherer Namen, persönliche Adresse, Telefonnummer); Angaben zu allen bisherigen Funktionen bei Versicherungsunternehmen, welche durch eine EWR-Aufsichtsbehörde geprüft wurde; Angaben zu allen bisherigen Anstellungen als Leitungsorgan unter Angabe des vollständigen Firmennamens, Adresse, Art und Umfang der Tätigkeit des Unternehmens; Beschreibung des beruflichen Ausbildungsniveaus (Kompetenzen, Erfahrungen, Abschlüsse, Zertifikate, sonstige Aus- und Weiterbildung).

	<input type="checkbox"/> Annahmeerklärung in Kopie <input type="checkbox"/> Kopien der für die jeweilige Funktion massgeblichen Abschlusszeugnisse und Zertifikate gemäss Lebenslauf.		
<p>3. Detaillierte Angaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Ausübung einer Doppelfunktion</p>	<input type="checkbox"/> keine Doppelfunktion <input type="checkbox"/> Doppelfunktion; Detaillierte Angaben zu den getroffenen Vorkehrungen: _____ _____ _____ Referenz in den Unterlagen: _____		<input type="checkbox"/>
<p>4. Angaben zum Halten einer qualifizierten Beteiligung gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 36 VersAG (10%) durch den Organträger bzw. Funktionsinhaber am Versicherungsunternehmen (Arbeitgeber).</p>	<input type="checkbox"/> keine qualifizierte Beteiligung <input type="checkbox"/> Höhe der Beteiligung ⁵ _____		<input type="checkbox"/>
<p>5. Angaben zum Halten einer qualifizierten Beteiligungen (10%) an anderen Unternehmen</p>	<input type="checkbox"/> keine qualifizierte Beteiligung <input type="checkbox"/> Höhe der Beteiligung an ⁵ _____		<input type="checkbox"/>

⁵ Anzugeben sind: Die Höhe der Beteiligung in Prozent, der Firmenname, die Registernummer, sowie Art und Umfang der Tätigkeit des Unternehmens.

<p>6. Angaben zu nahestehenden Personen, der diesem Antrag zugrundeliegenden Organträger bzw. Funktionsinhaber (Punkt I.3.), welche direkt oder indirekt Aktien des antragstellenden Unternehmens halten</p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> keine Kenntnis</p>		<input type="checkbox"/>
<p>7. Angaben zu sonstigen Umständen welche zu Interessenskonflikte zwischen der diesem Antrag zugrundeliegenden Organträger bzw. Funktionsinhaber und der angestrebten Funktion im Unternehmen führen könnten.</p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> keine sonstigen Umstände bekannt</p>		<input type="checkbox"/>
<p>8. Für den Fall, dass einer der nachfolgenden Punkte zutrifft, sind entsprechend Ausführungen zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verurteilung durch ein inländisches oder ausländisches Gericht in den letzten 10 Jahren; • Laufendes Strafverfahren; • Managementfunktion in einem Unternehmen, über welches ein Konkurs eröffnet worden ist und noch unbefriedigte Gläubigerrechte bestehen; • Entlassung als CEO, bzw. Kündigung als Geschäftsleitungsmitglied oder Revisor; • Teilnahme an einem Schiedsverfahren; • Verursacher eines ausländischen Insolvenzverfahrens; • Ablehnung oder Einschränkung einer beruflichen Tätigkeit, welche der Genehmigung einer Behörde bedarf; • Verhängung einer aufsichtsrechtlichen Massnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer unter I.3 angeführten Funktion. 	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Keiner der Punkt trifft zu.</p>		<input type="checkbox"/>
<p>9. Sonstige Anmerkungen, welche für die Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung der dem Antrag zugrundeliegenden Organträger bzw. Funktionsinhaber relevant sind.</p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> keine sonstige Anmerkungen</p>		<input type="checkbox"/>



Durch die Unterzeichner wird bestätigt, dass die Angaben der Checkliste samt Beilagen und sonstigen Informationen vollständig und richtig sind sowie sämtliche Prüfpunkte ausgefüllt wurden.

Ort und Datum:

Unterzeichnet durch zwei Vertretungsbefugte:

.....
(Name in Blockbuchstaben und Unterschrift⁶)

.....
(Name in Blockbuchstaben und Unterschrift⁶)

⁶ Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Anhang 1

**Erklärung betreffend die persönliche Integrität
(natürliche Person)**

Im Zusammenhang mit dem Gesuch/Meldung **[Art des Gesuchs/Meldung]** gebe ich gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nachstehende Erklärung ab:

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, **[Vorname Name, Adresse]**, dass gegen mich sowohl im Inland als auch im Ausland zum heutigen Zeitpunkt keine

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Strafverfahren bzw. Vorerhebungen

Verwaltungsstrafverfahren

bzw. in den letzten 10 Jahren keine

Insolvenz- bzw. Konkursverfahren (inklusive Exekutionen und Pfändungen)

anhängig sind oder eine eingeleitet wurden und

keine unbefriedigten Gläubigeransprüche mehr bestehen, die von einem mehr als 10 Jahre zurückliegenden Konkurs herrühren.

Meldepflicht:

Ich verpflichte mich, die Eröffnung zukünftiger vorgenannter Verfahren gegen meine Person umgehend der FMA schriftlich zu melden, sobald ich davon Kenntnis erlange.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift⁷

Hinweis:

Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 257 Abs. 2 Bst. c VersAG wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze bestraft wird, wer der FMA gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für ein Unternehmen die Genehmigung zur Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 19 bis 22 VersAG) zu erlangen.

⁷ Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>